

1.2 Landschaftsschutzgebiete

gemäß § 21 LG

Flächengröße insgesamt ca. ha

Textliche Festsetzungen:

1.2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Die einzelnen Landschaftsschutzgebiete, der jeweilige Schutzzweck und die gebietspezifischen Ver- und Gebote sind in Abschnitt 1.2.2 lfd. Nrn. 12 - 32 festgesetzt.

Erläuterungen:

"Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes

oder

c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist." (§ 21 LG)

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft, werden entscheidend durch den Schutz und die Pflege von Vegetationsbeständen erreicht.

Dadurch werden insbesondere der Arten- und Biotopschutz, Immissionschutz, Klimaausgleich, Wasserrückhaltung, Bodenschutz, Naturerlebnis und Erholung gesichert bzw. verbessert.

Textliche Festsetzungen:

Für alle festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten folgende allgemeine Regelungen:

Verbote:

Zum Schutz der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen sind nach § 34 Abs. 2 LG unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG "... alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen".

Soweit nicht bei den gebietspezifischen Festsetzungen ausdrücklich eine abweichende Regelung erfolgt, ist insbesondere verboten:

1. Bäume, Obstbaumwiesen, Sträucher, Hecken, Waldränder, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, von Hausgärten und von Gehölzbeständen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und keine einschränkenden Gebote oder anderweitige Festsetzungen getroffen werden.

Erläuterungen:

Eine Wachstumsbeeinträchtigung kann insbesondere auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerkes;
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umfaßt auch den Abtrieb von Gehölzen und von Wald, wenn anschließend in gleichem Umfang neu angepflanzt wird (vgl. hierzu auch Gebot Nr. 3). Bei den besonders geschützten Pflanzen gem. § 22 (4) BNatSchG oder gem. § 63 LG sind die jeweiligen Bestimmungen dieser Gesetze einzuhalten. Desweiteren sind die Regelungen des § 64 LG zu beachten.

Textliche Festsetzungen:

2. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen wie Puppen, Larven, Eier zu fangen oder zu entnehmen, zu töten, zu verletzen bzw. zu beschädigen oder sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, von Hausgärten sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und keine einschränkenden Gebote festgesetzt sind;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung kann insbesondere erfolgen durch:

- Lärmen,
- Aufsuchen und Nachstellen,
- Fotografieren oder Filmen,
- freilaufende Hunde.

Textliche Festsetzungen:

3. gebietsfremde Tiere oder deren Entwicklungsformen außerhalb besonderer, für diesen speziellen Zweck errichteten Vorkehrungen, in den Naturhaushalt einzubringen.

4. Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, insbesondere Chemikalien, Schutt und Gartenabfälle, zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

unberührt bleiben

- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;
- die vorübergehende Lagerung sowie das Aufbringen von Dünger, Kompost, Gülle o.ä. im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft;
- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferrändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;
- eine zeitlich begrenzte Lagerung von Baustoffen bei Baumaßnahmen.

Erläuterungen:

Die Bestimmungen des Abfallrechtes, der Güllerverordnung vom 13. März 1984 sowie § 48 der Landesbauordnung sind zu beachten.

Textliche Festsetzungen:

5. Grünland oder Brachen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder in Auenbereichen von Bächen umzubrecken, es sei denn, die Umwandlung dient dem Schutzzweck;

Erläuterungen:

Das Verbot dient neben der Erhaltung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere auch der Wahrung des besonderen Charakters einer Landschaft wie dem einer bäuerlichen Kulturlandschaft, insbesondere aber dem von Siepen und Bachtälern.

Das Verbot kann zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe führen. Von der Landwirtschaftskammer ist daher für den Einzelfall gutachterlich darzulegen, ob eine derartige, nicht durch den Landschaftsplan beabsichtigte Härte vorliegt. Dieses Gutachten bildet die Grundlage für Entscheidungen nach § 69 LG.

Textliche Festsetzungen:

6. ohne Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde Gewässer anzulegen, die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören, den Grundwasserflurabstand zu verändern, ferner Entwässerungsmaßnahmen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen, auch wenn diese keiner wasserrechtlichen Zulassung bedürfen;

Erläuterungen:

Unter Entwässerungsmaßnahmen fällt auch das Neuverlegen von Drainagen; die Pflege, Unterhaltung und der Ersatz vorhandener Drainagen bleibt von der Regelung unberührt.

Textliche Festsetzungen:

unberührt bleibt die Beseitigung von Stau- und Nässeflächen als Folge künstlicher Bodenverdichtung durch Boden- oder Tiefenlockerung und die Behebung von Bergsenkungen und damit verbundene Veränderung der Vorflut oder des Grundwasserstandes oder die Verlegung von Drainagen aufgrund von bergrechtlichen Bestimmungen oder vertraglichen Verpflichtungen, soweit dies dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft;

Erläuterungen:

Durch Bergsenkungen entstandene wertvolle Biotope, die erhalten werden sollen, sind nach den §§ 20 und 23 LG als Naturschutzgebiete bzw. geschützte Landschaftbestandteile festgesetzt, neu entstehende wertvolle Feuchtbiotope werden nach Prüfung ebenfalls unter diesen besonderen Schutz gestellt;

Textliche Festsetzungen:

unberührt bleibt ferner die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer nebst der dazugehörigen Anlagen gemäß Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz mit Ausnahme der Verwendung von Herbiziden;

Erläuterungen:

Auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot der Unteren Landschaftsbehörde wird verwiesen; für die Behandlung von Gebüsch-, Röhricht-, Schilfbeständen usw. gelten die Bestimmungen des § 64 LG.

Textliche Festsetzungen:

7. Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen sowie die Oberflächengestalt des Bodens durch anderweitige Eingriffe zu verändern;

unberührt bleiben die Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzung von Gärten;

8. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus dienen und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;

9. bauliche Anlagen, Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten,

äußerlich zu verändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Erläuterungen:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

Zu den baulichen Anlagen zählen auch:

- *Straßen und Wege*
- *Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,*
- *Camping- und Wochenendplätze,*
- *Freizeit-, Erholungs- und Sporteinrichtungen aller Art,*
- *Stellplätze für Kraftfahrzeuge,*
- *Landungs-, Boots- und Angelstege,*
- *am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote,*
- *Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.*

Textliche Festsetzungen:

unberührt bleibt die Errichtung von Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie die Errichtung offener Melkstände und offener Schutzhütten für das Weidevieh und die Errichtung von Ansitzleitern und Jagdhochsitzen;

unberührt bleiben ferner die Einfriedungen der Abwasser-Vorfluter mit den dazugehörigen Einrichtungen;

Erläuterungen:

Die Errichtung von Jagdhochsitzen und Wildfütterungen soll auf Flächen mit schutzwürdiger naturnaher Vegetation möglichst unterbleiben.

Textliche Festsetzungen:

10. Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen außerhalb von Hof- oder Gartenflächen aufzustellen;

unberührt bleibt das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte;

Erläuterungen:

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime. Es ist erlaubt, Wohnwagen auf Hofflächen abzustellen, sofern eine Nutzung nicht erfolgt.

Textliche Festsetzungen:

11. Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit es sich nicht um Werbeanlagen an der Stätte der Leistung handelt oder aber um Beschilderungen, die ausschließlich die Schutzausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortshinweise, Wegweiser oder Warntafeln dienen;

12. außerhalb der für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Flächen (Straßen) sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug oder Fahrzeug zu führen oder abzustellen sowie im Wald außerhalb der vorgenannten Flächen oder gesondert hierfür gekennzeichnete Wege zu reiten;

unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischereiwirtschaftlicher und jagdlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Versorgungsanlagen;

Erläuterungen:

Im Landschaftsschutzgebiet ist das Führen oder Abstellen von Fahrzeugen und -über § 50 Abs. 2 LG hinaus- das Reiten im Wald außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.

Fahrzeuge im Sinne dieses Verbotes sind auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohnwagen und Kfz-Anhänger sonstiger Art.

Textliche Festsetzungen:

13. Gewässer mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren;

unberührt bleibt das Befahren von Gewässern durch den Nutzungsberechtigten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Fischerei;

14. außerhalb von Hof- und Gartenflächen zu lagern, zu zelten oder Feuer machen;

Erläuterungen:

Die Verbote des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

Textliche Festsetzungen:

15. ohne Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde Modellsport, insbesondere Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben.

Erläuterungen:

Die Bestimmungen des Luftverkehrsrechtes sind zu beachten.

Textliche Festsetzungen:

Gebote:

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbau sind im Einzelfall in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen;

Erläuterungen:

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Außerdem sind die Runderlasse des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 05.10.1989 "Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung" sowie "Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen" vom 26.11.1984 zu beachten.

Textliche Festsetzungen:

2. Waldflächen sind zu erhalten und insbesondere nach ökologischen Gesichtspunkten zu bewirtschaften. Art und Umfang der Bewirtschaftungsmaßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Erläuterungen:

Waldbestände haben hervorgehobene Schutz- und Erholungsfunktionen zu erfüllen. Waldbewirtschaftung sowie Wiederaufforstungen sind unter dem Aspekt durchzuführen, längerfristig Bestände aus standortgerechten heimischen Laubholzarten sicherzustellen. Hierbei ist besonderer Wert auf eine ökologisch funktionale Ausbildung der Waldränder zu legen.

Textliche Festsetzungen:

3. Haus-, Hof- und Gartenbäume ab einem Stammumfang von 80 cm sind zu erhalten und vor Schäden zu bewahren.

Erläuterungen:

Der Stammumfang von Bäumen bezieht sich jeweils auf das Maß in 1,00 m Höhe über dem Erdboden, bei mehrstämmigen Bäumen auf die Summe der einzelnen Stammumfänge.

Textliche Festsetzungen:

4. Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbäume und Obstbaumwiesen sind in entsprechend der zum langfristigen Erhalt notwendigen Art und Weise zu pflegen.

Erläuterungen:

Pflegemaßnahmen für Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbäume und Obstbaumwiesen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und für das Landschaftsbild sind unter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Nr. 4 LG festgesetzt.

Textliche Festsetzungen:

5. Feuchtbiotope sind zu erhalten, als Artenschutzgewässer zu pflegen und zu vermehren, Waldtümpel sind bei Bedarf zu entschlammen und von zu dichtem Bewuchs freizuhalten.